



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	RS-ReS	Mag Gerald Eisner	DW 2556 DW 2150	27.10.2014
S751.004/0003				
-IV 2/2014				

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)

Die Bundesarbeitskammer gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014) folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung sowie der Ratifizierung des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 08.11.2001.

Zu Artikel 1 (EU-JZG):

Diese Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung hat zum Ziel, dass Maßnahmen zum Schutz von Opfern vor gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen auch in einem anderen Mitgliedstaat Wirkungen haben. Der Schutz soll also ein potenzielles Opfer, das einen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt, dorthin begleiten.

Grundsätzlich werden in diesem Hauptstück die Bestimmungen der Richtlinie unter Berücksichtigung der Erwägungspunkte befolgt. Die in der Richtlinie geregelten Schutzmaßnahmen (zB Betretungsverbot und Kontaktverbot) finden sich bereits in der österreichischen Rechtsordnung in Strafgesetzbuch (StGB) und Strafprozessordnung (StPO).

Die Schutzmaßnahmen werden in dem neuen Hauptstück taxativ in § 122 EU-JZG aufgezählt. Daher ist die Z 3 des § 124 nicht mehr notwendig, weil sich deren Zweck schon aus der taxativen Aufzählung in § 122 ergibt.

Zu § 124 EU-JZG ist weiters anzumerken, dass aus Sicht der Bundesarbeitskammer die Aufzählung der Schutzmaßnahmen, die in Z 1 lit a bis lit d angeführten Rechtsquellen geregelt sind, hilfreich wäre. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Rechtsquellen teilweise Primärrecht darstellen und daher aufgrund ihrer unmittelbaren „Drittwirkung“ nicht im nationalen Recht kodifiziert sind.

Zu Artikel 2 (ARHG):

Die darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bereiche „kontrollierte Lieferung“, „verdeckte Ermittlung“ und „gemeinsame Ermittlungsgruppen“ sind die Umsetzung weiterer bereits eingegangener Verpflichtungen durch Unterzeichnung des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Vergleichbare Bestimmungen sind bereits in der österreichischen Rechtsordnung verankert.

Auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs über die Vertragsstaaten hinaus ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese eine bessere Effektivität der Bestimmungen erwarten lässt und zumindest dennoch unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit des § 3 ARHG steht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafregistergesetzes):

Nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage kommt die Übermittlung einer Strafregisterbescheinigung nur auf dem Postweg in Betracht und stellt dies nach Ansicht der Europäischen Kommission keine konforme Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU vom 17.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie dar, weil die Informationsübermittlung im Wege des elektronischen Austausches aus dem Strafregister zur erfolgen hat. Diesbezüglich wurde bereits die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich in Aussicht gestellt. Daher ist die vorliegende Änderung notwendig und können allfällige datenschutzrechtliche Bedenken in diesem Zusammenhang hintangestellt werden.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Bundesarbeitskammer keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des EU-JZG ÄndG 2014.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors